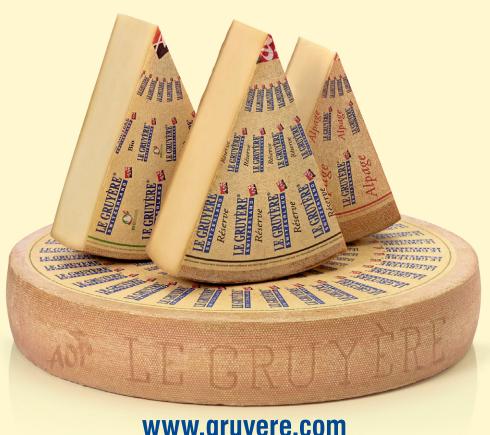
Grafische Charta





www.gruyere.com

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	S. 3
Angewandte Terminologie in der vorliegenden «Le Gruyère AOP» Charta	. S. 3
Rechtliche Grundlagen	. S. 4
Vorgehensweise zur Unterbreitung einer Etikette bei der Sortenorganisation Gruyère	. S. 5
Marke Le Gruyère AOP	bis 8
Anwendung auf farbigem Hintergrund	. S. 9
Unzulässigkeiten	S . 10
Etiketten für «Le Gruyère AOP» Laibe	S . 11
Anwendung der Marke auf Fertigpackungen	S . 12
Verteilung im Ausland	S . 13
Verwendung von der Marke in anderen Verpackungs- und Produktgestaltungen	S. 14
«Le Gruyère AOP» Rückverfolgbarkeit	S . 15
Verwendung der Benennung «Le Gruyère AOP» für ein Produkt aus einem Umwandlungsprozess (Schmelzkäse)	S. 15

Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche grafischen Gestaltungen von Verpackungen oder Etiketten, sowie jegliche Werbeaktion und/oder Förderaktivität muss auf der Grundlage der vorliegenden Charta erfolgen und der Sortenorganisation Gruyère (IPG) zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Etikettierungsvorschriften für alle Verkäufe von «Le Gruyère AOP», IA, IB, Ortreserve müssen obligatorisch dem Sinn der verschiedenen Artikel und den Pflichtenheftanhängen entsprechen.

Die IPG behält sich das Recht vor Kontrollen durchzuführen und gegebenenfalls Anklagen bei kompetenten Ämtern im Rahmen des Lebensmittel- und Etikettierungsrechts einzureichen.

In jedem Fall muss die Verwendung der Marke «Le Gruyère AOP» (siehe Definition für Marke S. 6) den dokumentarischen Nachweis zur Übereinstimmung und Rückverfolgbarkeit des Inhalts bezeugen.

Das OIC (Interkantonales Zertifizierungsorgan) und die

IPG behalten sich sämtliche Massnahmen zur Kontrolle

der Respektierung dieser Bestimmungen vor.

Das interkantonale Zertifizierungsorgan (OIC) ist für die Kontrolle und die Anwendung des Pflichtenhefts verantwortlich. Reifungskeller und Verpackungsstellen werden regelmässig kontrolliert. Die Vernachlässigung von Vorschriften kann strengste Sanktionen nach sich ziehen.

Sämtliche Etikettierungsvorschläge und Materialien mit der Marke «Le Gruyère AOP» sowie Zusammensetzungsangaben müssen der Sortenorganisation Gruyère zur Kontrolle und Genehmigung unterbreitet werden.

Jede Verpackung oder Anwendung der Marke ohne Genehmigung der Sortenorganisation kann für die Partner beachtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die aktuelle Charta wurde am 24. April 2012 vom Vorstand der Sortenorganisation genehmigt.
Chronologie:
Änderungen im April 2006
Inkrafttreten im Oktober 2001
Bei Fragen bezüglich Übersetzung, Interpretation und im Streitfall gilt die französische Version.

Angewandte Terminologie in der vorliegenden «Le Gruyère AOP» Charta

Vorverpackungen: jegliche Verpackung die ausser Sichtweite der Kundschaft erfolgt, die in Selbstbedienungsläden angeboten wird, die «Le Gruyère AOP» keiner thermischen Behandlung aussetzt und die unter Vakuum oder Schutzatmosphäre erfolgt.

Gerieben: frischer geriebener «Le Gruyère AOP» direkt verpackt und ohne jegliche thermische Behandlung.

Geschmolzen: gemäss der geltenden Gesetzgebung: «Schmelz- und Streichschmelzkäse sind Produkte aus der Schmelzung von Käse unter Einfluss von Wärme und in der Regel von Schmelzsalzen.» Um den Namen «Le Gruyère AOP» für diese Art von Produkten zu benützen, muss «Le Gruyère AOP», wie im Art. 40 des Pflichtenhefts beschrieben, verwendet werden. Die Marke des Anhangs III des Pflichtenhefts darf in keinem Fall auf der Verpackung dieser Art von Produkten erscheinen.

Frisch verpackt: Le Gruyère AOP Schnittkäse im Voraus im Laden in Zellophan oder Verpackungspapier verpackt.

Verkauf am Stück: Le Gruyère AOP vor der Kundschaft abgeschnitten und verpackt.



Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende grafische Charta bezieht sich auf die Artikel und Anhänge des Pflichtenhefts mit der geschützten Ursprungsbezeichnung gemäss dem Entscheid des Eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements vom 6. Juli 2001.

Folgende Artikel sind davon betroffen:

- Art. 36 über Le Gruyère d'Alpage AOP Rückverfolgbarkeit und Etikettierung
- Art. 40 über die Taxationskriterien
- Art. 48 über Le Gruyère AOP Etikettierung
- · Anhang III des Pflichtenhefts

Sie können diese Dokument herunterladen auf www.gruyere.com, unter Presse, Grafische Charta.

Die IPG anerkennt nur Elemente im Bezug zur Verwendung der Marke.

Für die Vermarktung vom Gruyère AOP müssen ebenfalls «Der Leitfaden der guten Herstellungspraxis» der IPG berücksichtigt werden.

Es sei daran erinnert, dass jegliche Etikettierung den rechtlichen Anordnungen der verschiedenen Länder, wo «Le Gruyère AOP» verkauft wird, entsprechen muss.

Seit der Anwendung des Pflichtenhefts hat die Branche beschlossen auf dem Laibrand die spezifische Markierung «Le Gruyère AOP» einzuprägen. Dieser Beschluss ist im Kapitel «Le Gruyère AOP» Bestandteil der Vorschriften in der Verordnung über die Branchen- und den Produzentenorganisationen. Diese Verordnung ist eine Ergänzung der Pflichtenheftbestimmungen.

Im Hinblick auf diese Lage ist es selbstverständlich, dass keine andere Bezeichnung oder Etikettierung auf dem Rand der «Le Gruyère AOP» Laibe angebracht werden darf.

Rückverfolgbarkeit, Etikettierung

² Die Bezeichnung Gruyère d'Alpage ist obligatorisch. Der Schriftzug und das Aussehen des Kennzeichens "Gruyère" müssen den Etikettierungsvorschriften von Artikel 48 entsprechen. Verboten sind Angaben, welche die Konsumenten täuschen könnten, wie Alpkäse, Käse von der Alp, vom Chalet, usw. Hingegen sind Hinweise auf die regionale Herkunft und die Angabe des Alpnamens von Amtes wegen erlaubt.

Art. 40 Taxationskriterien

- Taxiert wird aufgrund der Lochung, des Teigs, des Aromas und des Aussehens (Form und
- ² Bei der Taxation muss auch das Vorhandensein der Kaseinmarken kontrolliert werden. Bei ungerechtfertigter Abwesenheit dieser Marken erfolgt automatisch eine Abstufung zur Se-kundaqualität.

- Qualität IA-Gruyère : erhält eine Etikette, ist für den Offenverkauf und die Vorverpackung bestimmt.
- Qualität IB-Gruvère : speziell gekennzeichnet. Darf nicht offen oder vorverpackt verkauft werden. Eignet sich für Fonduemischungen oder Reibkäse.
- wird an drei Orten mit dem Brenneisen markiert. Darf nicht mit der Be-Qualität II-Käse:
 - zeichnung Gruyère versehen werden und ist zum Beispiel als Schrikäse zu verwenden.
- Qualität III-Käse:
- Ein Posten kann aus Laiben der Qualitäten IA, IB, II und III bestehen.
- Ausgangskontrolle oder dritte Bewertung, Beim Verkauf, d.h. bei der Auslagerung, können Laibe der Qualität IA zu IB, II oder gar III herabgestuft werden. Die L gemäss den in Absatz 3 festgelegten Grundsätzen gekennzeichnet.

Art. 48 Etikettierung

- ¹ Der *Gruyère* wird in Laiben vermarktet, die auf der einen den Anforderungen von Anhang III entsprechende Etikette tragen. Die zweite Seite kann ebenfalls damit versehen oder frei gelat sen werden. In Bezug auf die Verwendung der J\u00e4rbeite werden keine Vorschriften gemacht. Die Akteure der Branche k\u00f6nnen nach Ermessen dar\u00fcber verf\u00fcgen.
- ³ Schmelzkäse, Schmelzkäsezubereitungen, Streichschmelzkäse und Fertig-Fondue können den Namen Gruyère in Verbindung mit der Sachbezeichnung nur unter folgenden Voraussetzungen tragen:
- Schmelzkäse. Schmelzkäsezubereitungen, und Streichschmelzkäse können den Namen Schmetzkase, Körnhettkasezubereitungen, und Streichschmetzkase können den Namen Gruyére zusammen mit der Sachbezeichnung tragen, wenn die für die Schmetzung ver-wendete Mischung ausschliesslich Gruyére enthält. Im Fertig-Fonde muss die Käsemischung mindestens zur Hälfte aus Gruyère bestehen. Die Angabe des Namens Gruyère muss in derselben Farbe erfolgen und darf nicht grös-ser sein als die Sachbezeichnung. Die gemeinsame Kennzeichnung von Anhang III darf nicht verwendet werden.

Anhang III

Gemeinsame Etikettierungsvorschriften



- ¹ Die Verwendung der Marke mit dem Alphornbläser und des Worts "Switzerland" im Balken unterhalb der Bezeichnung "Le Gruyère" ist fakultativ.
- ² Die für die Bezeichnung "Le Gruyère" zugelassenen Farben sind: schwarz (Pantone black), weiss (Pantone white), blau (Pantone 287c) und rot (Pantone 186c). Die Hintergrundfarbe mu ästhetisch zu den Farben der Schrift passen.
- ³ Die auf den Käselaiben angebrachte Etikette muss auf mindestens der Hälfte der Fläche die in Absatz 1 erwähnte Bezeichnung Gruyère tragen. Die Schrift dieser Bezeichnung muss mindestens doppelt so gross sein wie die andern Angaben auf der Etikette. Diese letzteren dürfen sich ausschliesslich auf die Herkunft des Käses, auf das Unternehmen, das den Käse in und von der Schweiz aus vertreibt, und/oder auf Details zur Reifung beziehen.
- ⁵ Die Schrift der Bezeichnung Gruyère muss mindestens doppelt so gross sein wie die andern Angaben. Diese letzteren d\u00fcrfen sich ausschliesslich auf die Herkunft des K\u00e4ses, auf das Han-delsunternehmen und/oder auf Detalls zur Reifung beziehen.
- ⁶ Beim Verkauf von *Gruyère* als Reibkäse (in Beuteln oder geschmolzen) sind dieselben Grundsätze zu beachten. Die Bezeichnung *Gruyère* muss auf jeden Fall die Vorschriften dieses Anhangs enthalten. Die Schrift muss mindestens doppelt so gross sein wie die andern Angaben.

Vorgehensweise zur Unterbreitung einer Etikette bei der Sortenorganisation Gruyère

Jede grafische Verpackungs- oder Etikettierungskreation sowie jede Werbe-/ oder Fördertätigkeit und/oder das mit der Marke «Le Gruyère AOP» versehene Material muss entsprechend der vorliegenden Charta realisiert und der Sortenorganisation Gruyère (anschliessend IPG) zur Genehmigung unterbreitet werden.

Versand der Dokumente:

Die Übergabe der Dokumente kann **per Post** erfolgen: Sortenorganisation Gruyère – Postfach 12 – 1663 Gruyères

Oder per E-Mail:

interprofession@gruyere.com

Frist:

Die Anfrage muss mindestens 5 Arbeitstage vor Ablauf des Antwortdatums erfolgen.

Einzureichende Dokumente:

Die IPG analysiert jede mit folgenden Elementen komplette Anfrage:

- Abgabe der vorderen und unteren Etikette (Vorder-Rückseite)
- Beschrieb der Fertigpackung (Material, Verpackungsvorgang usw.)
- Angaben der Pantone® (Farbcodierungen)
- Umfang und Dimensionen
- Das Gesamtdokument in wirklicher Grösse (nur diese Grösse wird validiert)
- Handelt es sich um einen Beutel, das ganze Dokument flach mit den Faltungsmarkierungen einsenden
- · Vorgesehene Verteilung, einschliesslich das Zielland
- Zusammensetzung
- Fabrikationsvorgang (falls abweichend vom «Le Gruyère AOP» Schnittkäse)
- Jede weitere Besonderheit muss erwähnt werden

Die IPG validiert nur die ihr unterbreiteten Elemente. Falls ein Element nicht erwähnt worden ist, behält sich die IPG das Recht vor, die Verpackung zurückzuziehen.

1. Marke

Die Marke gemäss des Anhangs III des Pflichtenhefts sieht folgendermassen aus. Sie ist über www.gruyere. com unter der Rubrik «Sortenorganisation», «Grafische Gestaltung/Logos» abrufbar.



1.1 Farbige Darstellung

Folgende Farben werden verwendet:



Cyan: 100 % Magenta: 75 % Gelb: 0 % Schwarz: 15 %



Weiss

(Achtung nicht transparent)

PANTONE® 186 C

Vierfarbendruck

Cyan: 0 % Magenta: 100 % Gelb: 100 % Schwarz: 0 %

PANTONE® Process Black

Vierfarbendruck

Schwarz: 100 %

Nota bene:

Wie im Anhang III, Absatz 1 erwähnt, ist die Marke des Alphornbläsers fakultativ. Seit Oktober 2001 wird der Alphornbläser von der IPG und ihrer Branche nicht mehr verwendet. Aus diesem Grund wird im vorliegenden Dokument die Marke des Alphornbläsers nicht aufgeführt. Dagegen wird der Begriff «SWITZERLAND» immer und überall negativ im blauen Band platziert.



1.2 Reservefläche

Gemäss Anhang III, Absatz 2 muss eine weisse Reservefläche um die Marke eingeräumt werden, um die Aufrechterhaltung und Lesbarkeit zu gewähren. Unter Einhaltung dieser Reservefläche kann die Marke neben Texten, auf farbigem Hintergrund oder Bildern platziert werden.

Die Marke darf in keinem Fall eine andere Bezeichnung enthalten (ausser Marke gemäss Punkte 1.8 und 1.9). Innerhalb der Markereservefläche wird absolut kein Zusatz toleriert.



1.3 Proportionen

In keinem Fall dürfen die Proportionen Höhe/Breite verändert werden.

1.4 Schwarzweiss-Darstellung



Der Schwarzweiss-Druck (Graustufen) darf auf einer Verpackung, einer Etikette, einer Werbung oder in einem Dokument nur verwendet werden, wenn der Rest auch schwarz-weiss gehalten ist.

1.5 Beschreibung der Elemente

Unser Original-Marke besteht aus drei Teilen:

- a) Beschriftung «LE GRUYÈRE»
- b) Negativband «SWITZERLAND»
- c) Logo «AOP»

Die Proportion zwischen den Elementen darf unter keinen Umständen verändert werden.



Ausnahme:

Auf Werbeträgern darf die nebenstehende Marke mit dem Einverständnis der IPG verwendet werden. Die Marke muss bei der IPG verlangt werden.



1.6 Perspektive

Wird die Marke als Perspektive verwendet, darf keine trapezförmige Darstellung verwendet werden.

FALSCH



RICHTIG



1.7 «Le Gruyère AOP» Bezeichnung

Wird Le Gruyère AOP typografisch erwähnt (z.B. in einem Text) geht Le Gruyère AOP sämtlichen zusätzlichen Angaben (z.B. Alter, Herkunft, Herstellung, Reifungsart, Marke, Assortiment) voraus. Der Eigenname Le Gruyère AOP darf niemals durch irgendwelche Erwähnungen getrennt werden. Die Erwähnung «Switzerland» erfolgt immer nach der Nennung «AOP»: Le Gruyère AOP Switzerland.

FALSCH: Le Gruyère 10 Monate gereift AOP RICHTIG: Le Gruyère AOP 10 Monate

Die Marke Le Gruyère AOP wird nicht übersetzt, weder in Deutsch noch in eine andere Sprache.

1.8 Weitere von der IPG anerkannte Marke

1.8.1 Le Gruyère d'Alpage AOP

Die Verwendung der Bezeichnung «Alpage» ist ausschliesslich für Le Gruyère d'Alpage AOP verwendbar, dessen Fabrikation dem Pflichtenheft entspricht. Die Bezeichnung Le Gruyère d'Alpage AOP ist gemäss dem Artikel 36 obligatorisch.

Jede für die Konsumenten verwirrungsfördernde Benennung ist verboten (wie Alpkäse, Käse von der Alp, Käse vom Chalet, usw.). Regionale Herkunftsangaben und die Bezeichnung der Alp sind erlaubt, allerdings müssen sie nach dem Namen Le Gruyère d'Alpage AOP erfolgen. RICHTIG: Le Gruyère d'Alpage AOP + Herkunftsalp FALSCH: Le Gruyère Herkunftsalp AOP Die für Le Gruyère d'Alpage AOP zu benützende Marke:



Die genaue Bezeichnung lautet: Le Gruyère d'Alpage AOP und darf nicht übersetzt werden.

1.9 Weitere erlaubte grafische Darstellungen

Die zwei einzigen von der IPG anerkannten neutralen Ausnahmen sind:

1.9.1 Le Gruyère AOP Réserve

Die Verwendung der Bezeichnung «Réserve» ist nur für einen mindestens 10 Monate in einem dem Pflichtenheft gerechten Keller gereiften Le Gruyère AOP anwendbar.

Die genaue Bezeichnung lautet: Le Gruyère AOP Réserve und darf nicht übersetzt werden.

Folgende Marke ist empfohlen:



1.9.2 Le Gruyère AOP Bio

Die Verwendung der Bezeichnung «Bio» ist nur für Le Gruyère AOP erlaubt, dessen Milch und Fabrikation dem Gruyère AOP Pflichtenheft entsprechen und der von einem neutralen Organismus gemäss den strickten Bestimmungen des Schweizer Bio Pflichtenhefts kontrolliert und beglaubigt wurde.

Die genaue Bezeichnung lautet: Le Gruyère AOP Bio und darf nicht übersetzt werden.

Folgende Marke ist empfohlen:



2. Anwendung auf farbigem Hintergrund

Unter Anwendung des 2. Absatzes im Anhang III des Pflichtenhefts, gilt es die Hintergrundfarben zu beachten. **Die Idealfarbe als Hintergrund ist weiss.**

Sonst werden ausserhalb auf gewissen Verkaufs- oder Werbeträgern die unten aufgeführten blassen Farben auf makellos glatten Oberflächen empfohlen. Die Verwendung auf anderem hellen Hintergrund ist allerdings möglich. Jede Verwendung auf farbigem Hintergrund muss von der IPG genehmigt werden.

Die Bezeichnung «SWITZERLAND» im Negativband sowie das «WEISSE KREUZ» und die «AOP» Buchstaben des Logos bleiben in jedem Fall weiss (keine Durchsichtigkeit ist erlaubt).

a) **PANTONE® 141 C Vierfarbendruck**

Magenta: 11% Gelb: 47%



PANTONE® 365 C Vierfarbendruck

Cyan: 11% Gelb: 30%



PANTONE® 290 C Vierfarbendruck Cyan: 27% Magenta: 6%



d) um Werbeträger hervorzuheben, kann das «Spirale» Dekor als Modell von der Webseite www.gruyere.com herunter geladen werden.

Dieses Dekor ist auf Verpackungen erlaubt

Hellgelb (Hintergrund) Vierfarbendruck

Magenta: 10% Gelb: 30%

Dunkelgelb (Spiralen) Vierfarbendruck Magenta: 15% Gelb: 50%



3. Unzulässigkeiten

Unvollständige Liste

a Die Marke nicht negativ verwenden.



b Die Reservefläche um die Marke nicht verändern.



c Die Anordnung der Markeelemente und des Logos «AOP» nicht umstellen.



d Die Originalfarben der Marke und des Logos «AOP» nicht ändern.



e Die Höhen und Breiten der Marke und des Logos «AOP» nicht verändern.



f Die Marke und das Logo «AOP» nicht auf Farben drucken (siehe Spezialfall im Punkt 2)



g Die Marke und das Logo «AOP» nicht auf ein Foto, eine Illustration oder einen Hintergrund (Unlesbarkeit), drucken. Jede Illustration muss von der IPG genehmigt werden.



4. Etiketten für Le Gruyère AOP Laibe

4.1 Allgemeine Anordnungen für alle Le Gruyère AOP Laibetiketten

- a Gemäss Artikel 48 Absatz 1 muss die Laibetikette obligatorisch auf einer Seite flächendeckend angebracht werden.
- b Die Fläche für Le Gruyère AOP muss mindestens 50 % der Gesamtfläche betragen (inkl. Reservefläche).
- c Im Zentrum der Etikette kann sich das Logo «Switzerland Cheese Marketing», das Logo «AOP» oder anderes befinden (siehe Punkt d).
- d Jede weitere Bezeichnung muss sich ausschliesslich mit der Gruyère AOP Herkunft, Vermarktungsunternehmen für oder aus der Schweiz, und/oder Reifungsmerkmale befassen. Diese Hinweise dürfen 50 % der Etikettenfläche nicht überschreiten und müssen dem Punkt f entsprechen.
 - Die Bezeichnung «Alpage» ist in den 50 % «Le Gruyère AOP» der gesamten Etikettenfläche eingeschlossen.
- e Die Laibetikette muss die Informationen bezüglich der Käsezusammensetzung enthalten. Diese Hinweise sind gut lesbar angebracht. In der Flächenbedeckungsberechnung der Etikette werden diese Hinweise aus den anderen und der von der Marke

- «Le Gruyère AOP» ausgeschlossen. Ebenfalls muss die Bestimmung von 50 % der Buchstabengrösse gemäss Punkt f respektiert werden. Diese Hinweise dürfen nicht mehr als 10 % der gesamten Etikettenfläche ausmachen.
- f Sämtliche Buchstabengrössen dürfen nicht mehr als 50 % jener der «LE GRUYÈRE» betragen, ausser dem Logo «AOP» in der Mitte.
- g Die Proportionen der Marke müssen respektiert und dürfen nicht trianguliert werden (siehe unter 1.2, 1.3 und 1.6 der vorliegenden Charta).
- h Beim Le Gruyère d'Alpage AOP muss für die Erstellung und Verwendung der Etikette ebenfalls der Artikel 36 des Pflichtenhefts respektiert werden.
- i Für den Hintergrund wird folgende Farbe empfohlen: PANTONE® 1215 C gelb.

4.2 Etikettenvorschläge der IPG

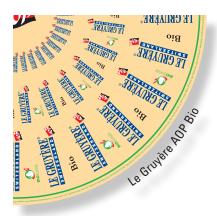
Die IPG verfügt über Laibetiketten für «Le Gruyère AOP», «Le Gruyère AOP Réserve», «Le Gruyère d'Alpage AOP» und «Le Gruyère AOP Bio».

Seit dem 1. März 2012 hat die IPG ihre Etiketten aktualisiert. Wenn Sie sich der IPG Etiketten bedienen, verlangen Sie vor einem Neudruck bitte die neuen Vorlagen.











5. Anwendung der Marke auf Fertigpackungen

5.1 Allgemeine Anordnungen zur Verwendung der Marke für alle Arten von Vorverpackungen

Die Marke «Le Gruyère AOP» muss auf der Vorderseite der Verpackung angebracht werden. Für die korrekte Verwendung der Marke und deren Reservefläche die Punkte 1 bis 3 beachten. Auf der Vorderseite wird zusätzlich auch eine zweite Beschriftung «Le Gruyère AOP» in freier Schrift toleriert, allerdings darf die Schrifthöhe 50 % jener der Marke nicht überschreiten. Keine Buchstabenhöhe darf 50 % der «LE GRUYÈRE» überschreiten.

Die Berechnungsbasis ist der Textkörper; der Grossbuchstaben am Anfang wird nicht einbezogen und kann 50 % überschreiten.



Sobald auf der Verpackungsvorderseite die Marke angebracht ist (auf der Hülle aufgedruckt oder mittels Aufkleber) wird die Bezeichnung «Le Gruyère AOP» in freier Schrift auf einer Preisetikette des Verteilers (Rückseite) unter Respektierung des Punkts 1.7 der vorliegenden Charta toleriert.

Jede missbräuchliche Verwendung ist auf Grund der rechtlichen Grundlagen in diesem Bereich strafbar.

5.2 Anwendungsbeispiele

5.2.1 Fertigverpackung (Beispiel für sämtliche Fertigverpackungsformen)

Freie Illustration, die IPG stellt ebenfalls eine Bilderauswahl zum Herunterladen zur Verfügung unter www.gruyere.com





5.2.2 Preisetikette





5.3 Etikettenrollen «Le Gruyère AOP» und «Le Gruyère d'Alpage AOP»

Damit die Mitglieder und Partner die rechtlichen Anordnungen respektieren können, stellt die IPG Klebeetiketten «Le Gruyère AOP» und «Le Gruyère d'Alpage AOP» für die Verpackungsvorderseite zur Verfügung. Diese Aufkleber werden über das Internet www.gruyere.com unter der Rubrik «Boutique» zum Kauf angeboten.







6. Verteilung im Ausland

6.1 Verwendung der Marke «Le Gruyère AOP»

Jede Verpackung für den Verkauf im Ausland untersteht den gleichen Bedingungen wie jene für den Verkauf in der Schweiz (siehe Punkt 5).

6.2 Lizenzvertrag

Für die Verteilung im Ausland sind die Vorschriften im Lizenzvertrag enthalten, den es mit «Switzerland Cheese Marketing» abzuschliessen gilt. Für die Erhaltung der Daten muss die IPG kontaktiert werden. Diese führt Sie durch das benötigte Prozedere.

6.3 Abkommen für die gegenseitige Anerkennung zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.

Das Abkommen mit der EU bezüglich der gegenseitigen Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (AOP) und der geschützten geografischen Angabe (IGP) für Agrarprodukte und Lebensmittel ist seit dem 1. Dezember 2011 in Kraft. Es wurde als Anhang 12 im Agrarabkommen Schweiz-Europäische Union von 1999 integriert.

Seither ist «Le Gruyère AOP» in seiner Verwendung als Marke gemäss der vorliegenden Charta geschützt. Als Konsequenz sind sämtliche Gruyère ähnlichen Ausdrücken wie «Typ Gruyère» oder «Art Gruyère» oder «Gruyère-Verfahren» oder «nach Rezept Gruyère» (unvollständige Auflistung) verboten.

Die Sortenorganisation Gruyère wird bei jeglichem Missbrauch von Benennung und Etikettierung bei den entsprechenden kompetenten Instanzen rechtlich vorgehen.

6.4 Logo «SUISSE GARANTIE»

Le Gruyère AOP hat zu Gunsten der restriktiveren «AOP» Bezeichnung von der Integration des SUISSE GARANTIE Labels (kontrollierte Herkunft Schweiz) abgesehen. Als Konsequenz darf dieses Label SUISSE GARANTIE nicht verwendet werden.



7. Verwendung der Marke in anderen Verpackungsund Produktgestaltungen

7.1 Le Gruyère AOP und andere Käsesorten in der selben Verpackung

Werden verschiedene Käsesorten in der gleichen Verpackung präsentiert, darf die Benennung (z.B.: Käseplatte) und die Namen der anderen Käsesorten höchstens die gleiche Buchstabengrösse wie jene der Marke «Le Gruyère AOP» haben.

Die Buchstabenhöhe der Logos oder der Marken bezüglich einer Firma, einer Produktelinie, eines Segments, einer Familie oder eines Verteilers muss kleiner als 50 % jener der Marke «Le Gruyère AOP» sein.

Käseplatten müssen so angeordnet werden, dass die Marke Le Gruyère AOP auf den entsprechenden Käse zu stehen kommt.

Diese Präzisierung gibt den Konsumentinnen und Konsumenten eine objektive Information.



Beispiel:

7.2 «Le Gruyère AOP» als Reibkäse

Wird Le Gruyère AOP in Form von Reibkäse angeboten (z.B.: Beutel oder Fonduemischungen) und Le Gruyère AOP Anteil weniger als 50 % beträgt, muss der wirkliche prozentuale Anteil auf der Verpackungsvorderseite neben der Marke gut sichtbar angegeben werden.

Ab 25 % Mengenanteil der Gesamtmischung darf die Marke Le Gruyère AOP verwendet werden.

Sind in der gleichen Verpackung mehrere Käsesorten enthalten, darf die Schrift der Bezeichnung, des Namens sowie des Logos der anderen Käse höchsten die gleiche Buchstabenhöhe wie die Marke Le Gruyère AOP aufweisen.

Die Buchstabenhöhe der Logos oder der Marken bezüglich einer Firma, einer Produktelinie, eines Segments, einer Familie oder eines Verteilers muss kleiner als 50 % jener der Markebuchstaben Le Gruyère AOP sein. Die Buchstabenhöhe des Wortes « Fondue » darf gleich gross (aber nicht grösser) sein als jene der Markenbuchstaben "Le Gruyère AOP".

Die IPG hat das Recht die Beweismittel zur Verwendung der Marke «Le Gruyère AOP» zu verlangen.

7.3 Le Gruyère AOP als Zubereitungsbeigabe

Ist Le Gruyère AOP eine Zutat in verschiedenen industriellen oder handwerken Zubereitungen, ist die Verwendung der Marke erlaubt, wenn:

- 1. Le Gruyère AOP vor dem Backen nicht umgewandelt wird. Er darf vor diesem Backen keine Wärmebehandlung erfahren haben, welche ihn in die Kategorie «Schmelzkäse» einstufen würde (siehe Punkt 9).
- 2. Le Gruyère AOP ist der einzige zugefügte Käse.



7.4 Le Gruyère AOP mit einem anderen Lebensmittelprodukt in einer Verpackung

Befindet sich Le Gruyère AOP (zu 50 % oder mehr) mit einem anderen Nahrungsmittel (z.B.: Fleisch) in der gleichen Packung, ist die Verwendung der Marke unter den Bedingungen des Pflichtenheftanhangs III autorisiert. Le Gruyère AOP muss sich als einziger Käse und in Originalform in der Packung befinden (weder geschmolzen, umgewandelt noch gewürzt). Er muss vom andern Nahrungsmittel getrennt verpackt sein.

Jedes neue Vermarktungsprojekt von Le Gruyère AOP, gemischt, nebeneinander, konditioniert, usw. mit einem oder mehreren anderen Produkten muss von der IPG bewilligt werden (Verpackung und Rezept).

8. «Le Gruyère AOP» Rückverfolgbarkeit

Zu jeder Zeit benötigt die Benennung Le Gruyère AOP sowie die Marke seitens des Verkäufers zur Bestätigung der Herkunft die Verwendung eines Rückverfolgbarkeitssystems. Am einfachsten ist der Hinweis auf der Vorverpackung in Form von Zulassungsnummer gemäss der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände Verordnung 817.02.

Grafische Darstellung der Zulassungsnummer des Herstellers und des Verteilers:



vierstellige Zahl



neue Nummerierung mit acht Zahlen

Export

Auch im Exporthandel muss die Rückverfolgbarkeit garantiert sein.

9. Verwendung der Benennung Le Gruyère AOP für ein Produkt aus einem Umwandlungsprozess (Schmelzkäse)

9.1 Anwendungsbedingungen

Sobald Le Gruyère AOP aus einem Umwandlungsprozess stammt und als Zutat für Schmelzkäse verwendet wird, muss die Benennung «Le Gruyère AOP» angewendet werden, aber unter den folgenden Bedingungen:

 Im Schmelzkäse, den Zubereitungen mit Schmelzkäse und im Schmelzstreichkäse, darf die Schmelzkäsemischung nur Gruyère AOP enthalten.

Beispiel: Le Gruyère AOP Streichkäse – die Bezeichnung «Le Gruyère AOP» darf nicht grösser sein als die Benennung «Streichkäse». Die Buchstaben und die Farbe müssen identisch sein.

 In der Fertig-Fonduemischung muss der Anteil vom Gruyère AOP mindestens 50 % betragen. Beispiel: Fertig-Fonduemischung mit Gruyère AOP - die Bezeichnung «Le Gruyère AOP» darf nicht grösser als die Benennung «Fertige-Fonduemischung» sein. Die Buchstaben und die Farbe müssen identisch sein.

9.2 Anwendung der Marke verboten

Die Marke «Le Gruyère AOP» wie sie im Punkt 1 aufgeführt wird, darf unter keinen Fall für alle Produkte aus einem Umwandlungsprozess verwendet werden. Die Benennung «Le Gruyère AOP» muss in identischer Farbe und den gleichen Buchstaben wie die spezifische Bezeichnung und nicht grösser ausgeführt werden. Ein spezielles Logo für diese Anwendung ist bei der IPG erhältlich.

